

ERSTELLUNG VON LEITSÄTZEN ZUR ZUSAMMENARBEIT

Einleitung

1. Bei seinem Treffen in Luxemburg im Jahr 2002 besprach und bestätigte das Kontaktausschuss den Bericht der Verbindungsbeauftragten, in dem ein möglicher Rahmen zur weiteren Entwicklung der kooperativen Beziehungen zwischen dem ERH und den ORKB vorgeschlagen worden war. Der Vorschlag umfasste zwei Ebenen: einmal eine strategische Ebene und zum anderen eine praktische und technische Ebene (Papier des Kontaktausschusses 2002; Paragraph 6 Verweis). Die Verbindungsbeauftragten erhielten des Weiteren das Mandat zu Weiterführung ihrer Arbeit innerhalb des geplanten Rahmenwerks.
2. Im vorliegenden Dokument steht die strategische Ebene des Rahmenwerks im Brennpunkt, sowie der erste Unterpunkt der EntschlieÙung von 2002, nach dem die Verbindungsbeauftragten

„(a) eine Erklärung über Leitsätze zur Annahme durch den Kontaktausschuss in seiner Sitzung 2003“ erarbeiten werden.
3. Das Dokument endet mit einer vorläufigen EntschlieÙung, vorgelegt in Gestalt einer Erklärung von 8 Leitsätzen zur Verabschiedung durch den Kontaktausschuss 2003. Im Text des Dokuments werden der zur Erarbeitung der Entwurfsleitsätze verfolgte Prozess und die Grundlagen erörtert.
4. Die Arbeit der Verbindungsbeauftragten auf praktischer und fachlicher Ebene wird in einem separaten Dokument bearbeitet – „Die Praktische Umsetzung der Leitsätze“ – das ebenfalls bei der KontaktausschuÙsitzung 2003 vorgelegt werden soll.

Entwicklung der Leitsätze

5. Die Verbindungsbeauftragten betrauten die 2002 eingerichtete Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung des Entwurfs der Leitsätze. Vertreter aus Dänemark, Deutschland, des ERH, aus Frankreich, Großbritannien, Irland, den Niederlanden, Schweden und Spanien kamen im April und im September 2003 in London und in Bonn zusammen.
6. Die Arbeitsgruppe nahm den bewilligten Bericht des Kontaktausschuss 2002 als die vereinbarte Grundlinie für ihre Arbeit und versuchte zu gewährleisten, dass alle in jenem Dokument (in Paragraphen 8-14) hervorgehobenen Bereiche in den Prinzipien entsprechend wiedergegeben sind und dass sie ausgewogen sind. Weitere Papiere wurden von Mitgliedern der Arbeitsgruppe (Deutschland, der ERH, Frankreich, Irland, Niederlande, Schweden, und Spanien) als Vorbereitung für ihre Diskussionen erstellt.
7. Im nächsten Abschnitt des vorliegenden Papiers sind die von der Arbeitsgruppe erstellten 8 Entwurfsleitsätze dargelegt. Sie sind jeweils durch erklärende Anmerkungen ergänzt. Im Laufe der Entwicklung vorgeschlagene Stellungnahmen und Änderungen wurden eingefügt, sofern sie vereinbart wurden.

8. Die Verbindungsbeauftragten der bestehenden Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer nahmen das vorliegende Dokument sowie die damit verbundene (Entwurfs-) Erklärung zu den Leitsätzen bei ihrem Treffen im Oktober 2003 an.

Die Leitsätze

Leitsatz 1. Der Europäische Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane haben unterschiedliche externe Prüfungsaufgaben, sind aber beide an einer Zusammenarbeit zur Verbesserung der Rechnungsprüfung von Mitteln der Europäischen Union und sonstiger Angelegenheiten im Bezug auf verantwortungsbewusste Regierungsführung zum Vorteil der Bürger der EU interessiert.

Im Papier des Kontaktausschusses 2002 war die Auffassung vertreten, dass der *„ERH und die nationalen Kontrollbehörden gemeinsam die Pflicht haben, sich um eine effizientere und effektivere Rechnungsprüfung der Verwendung von EU-Mitteln zu bemühen*. Außerdem wurden darin die Prüfungsaufgaben wie folgt unterschieden *„Grundsätzlich besitzen die nationalen Rechnungshöfe die sachliche Allgemeinzuständigkeit für die öffentliche Rechnungslegung innerhalb begrenzter örtlicher Zuständigkeitsbereiche, während der Europäische Rechnungshof entsprechend dem Ursprung der Mittel sachlich begrenzt, örtlich jedoch sehr umfassend zuständig ist.“*

Aufgrund der schriftlichen Ausführungen und Diskussionen war die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass:

- uns ein Interesse an der Zusammenarbeit gemein ist, wir jedoch keine gemeinsamen Pflichten haben.
- die wirtschaftliche und wirksame Rechnungsprüfung europäischer Mittel mehr als lediglich die Überprüfung der Rechnungsführung, der Rechtmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit umfasst. Sie beinhaltet auch Fragen des Verwaltungshandelns, der Rechenschaftspflicht, der Auswirkungen von EU-Politik (beabsichtigte und unbeabsichtigte) sowie Beiträge, die zu Verbesserungen in der breiteren Finanzwirtschaft der EU führen.
- der ERH – als externer Prüfer der EU-Mittel – sich zunächst auf die Europäische Kommission und ihre Verantwortung für die Erfüllung des EU-Budgets konzentriert (Artikel 248, Paragraph 1). Damit richten sich die Bemerkungen und Empfehlungen des ERH an die Kommission als seiner auditierten Organisation und an den Rat und das Europaparlament im Zusammenhang der Entlastung. Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten kann der ERH auf Ebene der Mitgliedstaaten prüfend tätig werden (Artikel 248, Paragraph 3) und seine Anmerkungen und Empfehlungen an die Kommission können sich auf Fragen bezüglich der Verübung ihrer Pflichten seitens der Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen, beispielsweise, der gemeinsamen Bewirtschaftung von Ausgaben für den Landwirtschafts- und den Strukturfonds beziehen. Der ERH befasst sich ausschließlich mit EU-Angelegenheiten.
- für Nationale Kontrollbehörden (NKB) die Art und Weise, wie EU-weite Verpflichtungen durch ihre Verwaltungen umgesetzt werden, und wie auf EU-Ebene mit den Interessen der Mitgliedstaaten verfahren wird, im Mittelpunkt ihrer EU-Arbeit steht. NKB prüfen keine EU-Institutionen und haben gewöhnlich keine Prüfungsrechte in anderen Ländern. Die Prüfung von EU-Mitteln ist lediglich eine

der Aufgaben einer NKB aber sie haben durch ihre Berichterstattung über die finanzwirtschaftliche Handhabung von EU-Mitteln und über die Rechenschaftspflicht für dieselben im eigenen Mitgliedstaat eine wichtige Rolle zu spielen.

- obiges dazu führen kann, dass der ERH und die NKB eine Überprüfung desselben Bereichs und Aspekts von EU-Mitteln planen. Um unnötige Überschneidungen zu vermeiden, wäre eine wirksame Koordinierung und Kommunikation wünschenswert. (Siehe auch Leitsatz 3 zur wirtschaftlichen und wirksamen Zusammenarbeit).

Leitsatz Nr.2. Der Vertrag von Amsterdam ruft den Europäischen Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane zur vertrauensvollen Zusammenarbeit „unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit“ auf. Das Verhältnis ist also dahingehend einmalig, dass gleichberechtigte und unabhängige Prüfungsstellen zur Zusammenarbeit gehalten sind, um den Rahmen und die Bedingungen für die Prüfung von EU-Mitteln zu verbessern.

Das Kontaktausschusspapier von 2002 besagte, „*dass die besondere Natur dieses Verhältnisses sich nicht ohne weiteres unter eine Generalformel wie die des „Single Audit“ einordnen lässt. Dieser Begriff mag sich zwar eignen als Beschreibung der Entwicklungen in dem Verhältnis des ERH zu den internen Prüfdiensten der EU-Organen oder sogar zu den einzelstaatlichen Organen, welche die Politiken der Kommission nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips durchführen. Angesichts der großen Unterschiede in den Kompetenzen lässt sich mit der Formel jedoch nicht das Verhältnis zwischen ERH und den nationalen Rechnungskontrollbehörden charakterisieren. Die Verwendung dieses Begriffs könnte wegen möglicher Verwechslungen und mangelnder Klarheit sogar gefährlich sein.*“

Aufgrund der schriftlichen Ausführungen und Diskussionen war die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass:

- diese Position unverändert bestehen bleibe und der aktuellen Realität entspreche. Das Verhältnis zwischen dem ERH und den NKB unterscheidet sich damit grundsätzlich von dem zwischen anderen Gruppen von Rechnungsprüfern nach Maßgabe Internationaler Grundsätze der Rechnungsführung. Zum Beispiel das Verhältnis zwischen einem Primär- und einem Sekundärprüfer oder zwischen einer externen und einer internen Prüfungsstelle. Der Begriff „Single Audit“ sollte daher in den Leitsätzen nicht erwähnt werden.
- die an den Vertrag von Nizza angehängte Erklärung, in der der ERH und die einzelstaatlichen ORKB zur Verbesserung des Rahmens und der Bedingungen für ihre Zusammenarbeit unter Wahrung ihrer jeweiligen Unabhängigkeit aufgerufen werden, diese Sichtweise stützt.

Leitsatz Nr. 3. Der Rahmen für die verbesserte Zusammenarbeit muss auf wirtschaftliche und wirksame Art und Weise funktionieren, ohne die Beteiligten in der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags zu behindern.

Im Papier des Kontaktausschusses 2002 heißt es „dass bei jeder Ausgestaltung des Verhältnisses das Prinzip der Unabhängigkeit sowohl des ERH als auch der NKB geachtet werden muss.

- *Für den ERH ist wichtig, dass seine Unabhängigkeit insoweit gewahrt bleibt, als ausreichende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Ausübung des Rechts zur abschließenden Entscheidung über die Geeignetheit der Prüftätigkeit zur Begründung seiner Stellungnahmen bereit gestellt werden müssen. Auf keinen Fall darf die Zusammenarbeit mit den NKB als Ersatz für eine mit den erforderlichen finanziellen und personellen Mittel ausgestattete, vollkommen unabhängige Rechnungsprüfung auf europäischer Ebene erhalten. Es darf auch nicht dazu kommen, dass man gezwungenermaßen auf die Tätigkeit der NKB angewiesen ist, die u. U. nicht den vom Rechnungshof verlangten fachlichen Maßstäben entspricht.*
- *Für die NKB ist es wichtig, dass ihre Unabhängigkeit bei der Rechnungsprüfung auf einzelstaatlicher Ebene nicht durch die Zusammenarbeit mit dem ERH beschränkt oder behindert wird. Die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane müssen weiterhin Entscheidungsfreiheit behalten hinsichtlich Umfang, Art und Terminierung der Verwendungsprüfung von EU-Mitteln durch die Administration ihres jeweiligen Staates auf der Grundlage der relativen Erheblichkeit für den Staatshaushalt. Außerdem müssen die NKB nach wie vor frei bestimmen können, ob und auf welche Weise sie bei konkreten Rechnungsprüfungen mit dem ERH zusammenarbeiten wollen.“*

Aufgrund der schriftlichen Ausführungen und Diskussionen war die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass sie dem nichts weiter hinzuzufügen habe.

Leitsatz Nr. 4. Ein Geist des Vertrauens ist durch Offenheit, Einbeziehung und durch Respekt für den Zusammenhang, in dem die einzelnen Organe wirken, zu bekunden.

Der Kontaktausschuss 2002 äußerte sich nicht weiter zu diesem Punkt.

Aufgrund der schriftlichen Ausführungen und Diskussionen war die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass:

- es wichtig sei, einen spezifischen Hinweis auf die Frage des Vertrauens einzubeziehen.
- sich „Vertrauen“ nur schwer definieren lasse und dass es gewiss nichts sei, was man vorschreiben könne. Vertrauen ist etwas, was sich vielleicht am schnellsten aus gegenseitigen positiven Erfahrungen in Bereichen gemeinsamer Interessen oder Belange entwickelt oder daraus erwächst.
- wesentliche Aspekte sich in Beziehungen fänden, wo die Beteiligten offen (transparent) seien, sowie willens, ihre Position und ihre Einschränkungen zu erläutern, willens, die Positionen von anderen zu verstehen und zu berücksichtigen sowie wertungsfrei seien. Interessanterweise spielen selbst wenn all diese Elemente gegeben sind, Wahrnehmungen auch eine Rolle. Zum Beispiel können kleinere NKB mit begrenzten Mitteln nicht im gleichen Maße teilnehmen wie andere, größere Organisationen es möglicherweise tun. Trotz der Zusicherung, dass dies selbstverständlich ist, kann eine Wahrnehmung moralischen Drucks weiter bestehen.

Leitsatz Nr. 5. Zusammenarbeit kann vielerlei Gestalt annehmen und kann in jeder Thematik oder auf jedem Interessensgebiet stattfinden, wo zwei oder mehr Beteiligte kooperieren wollen. Alle Institutionen können vollkommen unabhängig darüber entscheiden, an welchen gemeinschaftlichen Aktivitäten sie sich beteiligen.

Im Kontaktausschusspapier von 2002 heißt es, man halte *„es für wichtig, die Bedeutung einer Zusammenarbeit zwischen den NKB auch ohne Beteiligung des ERH nicht aus den Augen zu verlieren – beispielsweise bei Fehlen einer besonderen Zuständigkeit oder aus sonstigen Gründen seitens des ERH. Die zurückliegenden Beispiele für gemeinsame Tätigkeiten beim Austausch von Steuerinformationen, bei Ackerlandflächenzahlungen und bei staatlichen Hilfen haben gezeigt, wie wertvoll solche Unternehmungen sind.“*

Aufgrund der schriftlichen Ausführungen und Diskussionen war die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass:

- dieser Leitsatz sich naturgemäß aus der wahrhaft angewandten Anerkennung von Unabhängigkeit ableitet. Alle Partner können entscheiden, ob sie sich an jeglichen Aktivitäten beteiligen wollen oder nicht. Gleichermaßen können Gruppen ohne vollständige (100%ige) Repräsentanz ohne Einschränkung tätig werden.
- einige möglicherweise im Wesen und Ausmaß ihrer Zusammenarbeitsaktivitäten weiter gehen wollen als andere – und dass diese nicht immer in eine Richtung gehen müssen, die die Zustimmung oder Unterstützung anderer findet.
- die Teilnehmer beim Erstellen der Mandate für eine Zusammenarbeit den möglichen Beitrag aller Anwärter für eine Beteiligung erwägen sollten, sodass sie nicht tatsächlich die Mitgliedschaft der Gruppe einschränken.

Leitsatz Nr. 6. Jede Zusammenarbeit sollte auf klaren bilateralen oder multilateralen Zielsetzungen, Arbeitsweisen und Zuständigkeiten basieren, die unter den Teilnehmern abgestimmt wurden.

Das Kontaktausschuss 2002 erkennt an *„dass jede Zusammenarbeit auf konkreten, gemeinsamen Zielvorstellungen aufbauen muss. Wahrscheinlich müsste auf bilateraler Ebene eine Feinabstimmung dieser Ziele erfolgen, da es weder sinnvoll noch praktikabel wäre, alles „über den gleichen Kamm scheren“ zu wollen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass durch etwaige bilaterale Vereinbarungen keine Präzedenzfälle geschaffen werden, die die Handlungsfreiheit anderer einschränken.“*

Es macht des Weiteren klar (im Rahmen der Diskussion über die Unabhängigkeit des ERH) es dürfe nicht vorkommen, *„dass man gezwungenermaßen auf die Tätigkeit der NKB angewiesen ist, die u. U. nicht den vom Rechnungshof verlangten fachlichen Maßstäben entspricht“* und *„im Bereich der Qualitätskontrolle bestand weitgehend Einigkeit hinsichtlich der Notwendigkeit, kohärent vorzugehen und gemeinsame Mindestnormen einzuhalten. Nicht einheitlich beurteilt wurde dabei die Frage, ob man insoweit einander in der Sache vertrauen muss oder ob jeder Partei das Recht zustehen muss, Anwendungsbereich, Methoden und Ergebnisse zu überprüfen, ehe die Tätigkeiten anderer anerkannt werden.“*

Aufgrund der schriftlichen Ausführungen und Diskussionen war die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass:

- Vereinbarungen über eine gesteigerte Zusammenarbeit gegebenenfalls über die reinen Zielsetzungen hinaus auch auf Arbeitsweisen, Zuständigkeiten und sonstige Aspekte erweitert würden. Damit ist es wahrscheinlich, dass sich ein Großteil der Detaildiskussionen zu praktischen und fachlichen Fragen aus der Anwendung des vorliegenden Leitsatzes ergeben wird. Wichtige Aspekte könnten unter Anderem die folgenden sein: i) eine eingehende Diskussion und detaillierte Kenntnis des voraussichtlichen Prüfungsumfangs, der Prüfungsmethoden, der Normen und der Berichterstattung über die Prüfungsfeststellungen unter potenziellen Zusammenarbeitspartnern; und ii) auf dieser Grundlage, die Vereinbarung unzweideutiger Regelungen für die Prüfungszusammenarbeit.
- es zwar erfahrungsgemäß zutrifft, dass solche Regelungen im Allgemeinen vorab getroffen werden, es den Teilnehmern jedoch unbenommen ist, nach einem flexibleren Arbeitsmodell vorzugehen, vorausgesetzt ein solcher Ansatz erscheint ihnen allen akzeptabel.

Die Arbeitsgruppe war jedoch zum Zwecke der Aufstellung der Leitsätze der Auffassung, dass

- es ein Fehler sei, ausschließlich an eine bilaterale Zusammenarbeit zu denken – eine multilaterale Zusammenarbeit ist gleichermaßen möglich und wünschenswert.
- es trotz des Bedarfs nach einer maßgeschneiderten Rahmenvereinbarung für jede einzelne Zusammenarbeit einen gewissen Spielraum für die Entwicklung grundlegender Definitionen für Aktivitäten gibt, die gegenwärtig (und nicht immer einheitlich) als „gemeinschaftlich“, „parallel“, „koordiniert“ oder „gemeinsam“ bezeichnet werden.

es wichtig ist, die Befürchtung zu erkennen, dass einzelne NKB oder der ERH aufgrund eines bindenden Präzedenzfalls, der kraft der Handlungen von anderen begründet wurde, zu einer Maßnahme gezwungen werden könnten. Dieser Leitsatz macht durch die Voraussetzung klarer Zielsetzungen für **jede einzelne** Zusammenarbeitsaktivität klar, dass dies nicht die Absicht ist.

Leitsatz Nr. 7. Informationen über Ziele, Umfang, Fortschritte und Ergebnisse aller derartigen Aktivitäten sind allen Mitgliedern des Kontaktausschusses zur Verfügung zu stellen.

Das Papier des Kontaktausschusses von 2002 besagte *„Außerdem sollte unter allen Kontaktausschussmitgliedern ein Informationsaustausch über bilaterale Zusammenarbeit stattfinden.“*

Aufgrund der schriftlichen Ausführungen und Diskussionen war die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass:

- der Grundsatz der Offenheit und Transparenz für jede Zusammenarbeit von fundamentaler Bedeutung sei (nicht bloß bilateral, wie unter Leitsatz 6 weiter oben angesprochen)

- offene Berichterstattung ein starkes Gegenmittel gegen alle möglichen Befürchtungen seitens der Nicht-Teilnehmer sei, dass ihnen etwas entgehe oder dass die ausgeschlossen würden (unabhängig davon, ob dies reell der Fall ist oder nur so empfunden wird)
- zum Erreichen von Transparenz und Wirtschaftlichkeit (d.h. damit sicher gestellt ist, dass die Informationen ausreichend und relevant sind) weitere Arbeit zur Verständigung über Fragen wie die Häufigkeit, den Zeitpunkt und den Umfang der bereitzustellenden Informationen erforderlich sein wird.

Leitsatz Nr. 8. Der ERH und die NKB verpflichten sich zur Untersuchung aller möglichen Bereiche, wo ein kooperatives Arbeiten positive Auswirkungen auf die Verwaltung von EU-Mitteln und auf sonstige Angelegenheiten der EU von gemeinsamem Interesse haben wird und zur Feststellung von Lösungen für alle praktischen und technischen Probleme, die einer solchen Zusammenarbeit im Wege stehen.

Die meisten Elemente im Leitsatz 8 sind bereits im Rahmen der Behandlung spezifischer substanzieller oder belangvoller Themen in anderen vorgenannten Leitsätzen zur Sprache gekommen. Die Arbeitsgruppe war jedoch der Auffassung, dass es von Vorteil sei, mit einer positiven Bekräftigung des wahren Kerns dieser Aufgabe und unserer kollektiven Unterstützung dafür zu schließen.

Der Leitsatz 8 dient auch als Einsatzauftrag für den Kontaktausschuss und bildet eine natürliche Überleitung auf die verbleibenden Teile des Mandats der Verbindungsbeauftragten von 2002.

ENTSCHLIESSUNG ZU DEN LEITSÄTZEN

Der Kontaktausschuss -

gestützt auf Artikel 248 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die dem Vertrag von Nizza beigefügte Erklärung 18 zum Europäischen Rechnungshof;

im vollen Bewusstsein des spezifischen Mandats und Aufgabenbereichs des Europäischen Rechnungshofes (ERH) und der Nationalen Kontrollbehörden (NKB) einschließlich der durch ihre jeweils verfügbaren Mittel auferlegten Realitäten und unter Beachtung der einzelstaatlichen und institutionellen Besonderheiten;

in dem Bewusstsein, dass das Jahr 2004 den Übergang zu einem neuen Kontaktausschuss in einer erweiterten Europäischen Union markiert;

entschlossen zur Verbesserung des Rahmens und der Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Rechnungshof und den Nationalen Kontrollbehörden;

hat folgende Leitsätze zur verbesserten Zusammenarbeit angenommen:

1. Der Europäische Rechnungshof und die nationalen Rechnungskontrollbehörden haben zwar unterschiedliche externe Prüfungsaufgaben, aber zugleich ein gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit zur Verbesserung der Rechnungsprüfung von Mitteln der Europäischen Union und bei anderen Fragen eines verantwortungsvollen Verwaltungshandelns zum Vorteil der Bürger der EU.
2. Der Vertrag von Amsterdam ruft den Europäischen Rechnungshof und die NKB zur vertrauensvollen Zusammenarbeit „unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit“ auf. Das Verhältnis ist also dahingehend einmalig, dass gleichberechtigte und unabhängige Prüfungsbehörden zur Zusammenarbeit gehalten sind, um den Rahmen und die Bedingungen für die Prüfung von EU-Mitteln zu verbessern.
3. Der Rahmen für die verbesserte Zusammenarbeit muss auf wirtschaftliche und wirksame Art und Weise funktionieren, ohne die Beteiligten in der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags zu behindern.
4. Ein Geist des Vertrauens ist durch Offenheit, Transparenz und durch Respekt für den Zusammenhang, in dem die einzelnen Organe wirken, zu bekunden.
5. Die Zusammenarbeit kann vielerlei Formen haben und jede Thematik oder jedes Gebiet von Interesse betreffen, bei denen zwei oder mehr Beteiligte zusammen arbeiten wollen. Alle Institutionen entscheiden vollkommen unabhängig darüber, an welchen Zusammenarbeitsaktivitäten sie sich beteiligen.
6. Jede Zusammenarbeit sollte auf klaren bilateralen oder multilateralen Zielsetzungen, Arbeitsweisen und Zuständigkeiten basieren, die unter den Teilnehmern abgestimmt wurden.
7. Informationen über Ziele, Umfang, Fortschritte und Ergebnisse aller derartigen Aktivitäten sind allen Mitgliedern des Kontaktausschusses zur Verfügung zu stellen.
8. Der ERH und die NKB verpflichten sich, alle möglichen Bereiche zu ermitteln, wo eine Kooperation positive Auswirkungen auf die Verwaltung von EU-Mitteln und auf sonstige Angelegenheiten der EU von gemeinsamen Interesse haben könnte, und Lösungen für alle praktischen und technischen Probleme auszuarbeiten, die einer solchen Zusammenarbeit im Wege stehen.

beauftragt die Verbindungsbeauftragten,

- a) die Leitsätze kontinuierlich im Lichte künftiger Entwicklungen im Rahmen der EU-Finanzverwaltung zu überprüfen, in dem Bewusstsein, dass sie nach dem Willen des Kontaktausschusses zu einem lebendigen und dynamischen Geist der Zusammenarbeit beitragen sollen, durch den ein Mehrwert auf globaler Ebene entstehen kann, ohne dass die notwendige Sensibilität für das Vorhandensein unterschiedlicher Prüfungsmodelle und -methoden innerhalb des gemeinsamen Rahmens verloren geht;
- b) dem Kontaktausschuss regelmäßige Fortschrittsberichte zur praktischen Umsetzung der Leitsätze und zu den Ergebnissen zukommen zu lassen.

Prag, 9. Dezember 2003